

Synopse

2023.nwbid.16 Mittelschulgesetz (Teilrevision)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **314.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
	Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 17 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 314.1 (Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz) vom 7. Februar 2007) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz)	Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)
vom 7. Februar 2007	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 17 und 60 der Kantonsverfassung,	gestützt auf Art. 17 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
<i>beschliesst:</i>	
Art. 2 Zweck	

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>¹ Die Mittelschule vermittelt begabten und lernwilligen Jugendlichen eine umfassende Allgemein- und Persönlichkeitsbildung als Vorbereitung auf das Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer Fachhochschule.</p> <p>² Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung des Maturitätsausweises gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsreglement, MAR)[https://edudoc.ch/record/38066/files/Verw_Vereinbar_d.pdf].</p> <p>³ Sie führt Weiterbildungsangebote für Erwachsene und trägt mit eigenen Veranstaltungen oder als Veranstaltungsort zum kulturellen Leben Nidwaldens bei.</p>	<p>² Sie erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung des Maturitätszeugnisses gemäss dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR)[NG 311.53].</p> <p>³ Sie trägt mit eigenen Veranstaltungen oder als Veranstaltungsort zum kulturellen Leben Nidwaldens bei.</p>
<p>Art. 5 Direktion</p> <p>¹ Die Direktion ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Wahl der Maturitätskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;2. die Wahl der Rektorin oder des Rektors;3. die Festlegung der Mindestanforderungen für das Qualitätskonzept;4. die Erfüllung der weiteren ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.	<ol style="list-style-type: none">1. die Wahl der Maturitätskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten nach Anhörung des Mittelschulrates;
<p>Art. 6 Mittelschulrat 1. Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Mittelschulrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion als Präsidentin oder Präsident. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen dem Landrat angehören. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes sowie die Rektorin oder der Rektor nehmen an den Sitzungen des Mittelschulrats mit beratender Stimme teil.</p>	<p>¹ Der Mittelschulrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern aus Politik, Wirtschaft und Bildung.</p> <p>² Von Amtes wegen gehören dem Mittelschulrat an:</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
	<p>1. die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion als Präsidentin oder Präsident;</p> <p>2. die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission.</p> <p>³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes und die Rektorin oder der Rektor nehmen an den Sitzungen des Mittelschulrats mit beratender Stimme teil.</p>
<p>Art. 7 2. Aufgaben</p> <p>¹ Der Mittelschulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Mittelschule aus; er ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einer andern Instanz übertragen sind.</p> <p>² Er ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Genehmigung der Lehrpläne und der Studentafel zuhanden der Schweizerischen Maturitätskommission;2. die Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots im Rahmen des Maturitäts-Anerkennungsreglements [https://edudoc.ch/record/38066/files/Verw_Vereinbar_d.pdf];3. die Genehmigung des Qualitätsleitbilds;4. die Genehmigung des Qualitätskonzepts sowie die Aufsicht über dessen Umsetzung;5. die Genehmigung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen;6. die Anordnung von externen Qualitätsevaluationen;7. die Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrats;8. die Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die Mittelschule zuhanden des Regierungsrats;	<p>2. die Genehmigung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots im Rahmen des MAR[NG 311.53];</p> <p>7. die vorgängige Stellungnahme zum Budget und zur Jahresrechnung;</p> <p>8. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>9. die Mitwirkung bei der Wahl und der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors;</p> <p>10. die Wahl der Fachberaterinnen und Fachberater;</p> <p>11. die Mitwirkung bei der Wahl der Maturitätskommission;</p> <p>12. die vorübergehende Wegweisung vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen bis höchstens vier Wochen;</p> <p>13. den fristlosen Ausschluss von der Mittelschule oder den Ausschluss binnen einer bestimmten Frist vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen;</p> <p>14. die Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>³ Die Mitglieder des Mittelschulrats sind berechtigt, den Unterricht jederzeit im Sinne des Qualitätsmanagements zu besuchen.</p> <p>⁴ Das Sekretariat wird vom Amt geführt.</p>	<p>9. die Mitwirkung bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors;</p> <p>11. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 10 2. Aufgaben</p> <p>¹ Die Aufgaben der Schulleitung werden von der Rektorin oder dem Rektor wahrgenommen; die Prorektorinnen oder Prorektoren erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Schulleitung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern;2. die Organisation und Überwachung des Unterrichts;3. die Organisation der Maturitätsprüfung;4. die Festlegung der Stundenpläne;5. die Orientierung der Eltern über den Schulbetrieb;	

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
<p>6. die Anstellung der Lehrpersonen sowie des übrigen Schulpersonals;</p> <p>7. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an Lehrpersonen;</p> <p>8. die Beurteilung der Prorektorinnen oder der Prorektoren;</p> <p>9. die Qualitätssicherung und -entwicklung;</p> <p>10. die Vorbereitung des Konzepts zur Beurteilung der Lehrpersonen zuhanden des Mittelschulrats;</p> <p>11. die Beurteilung der Lehrpersonen;</p> <p>12. die Weiterbildung der Lehrpersonen;</p> <p>13. das Weiterbildungsangebot für Erwachsene;</p> <p>14. die Verabschiedung der Lehrpläne und der Studentafel zuhanden des Mittelschulrats;</p> <p>15. die Verabschiedung des Schwerpunkt- und Ergänzungsfach-Angebots zuhanden des Mittelschulrats;</p> <p>16. die Vorbereitung des Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden des Mittelschulrats;</p> <p>17. die jährliche Berichterstattung über die Mittelschule zuhanden des Mittelschulrats;</p> <p>18. die Leitung der Verwaltung und die Führung des Hauspersonals;</p> <p>19. das Verpflegungsangebot;</p> <p>20. die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Mittelschule nach aussen;</p> <p>21. die Disziplinar massnahmen gemäss Art. 25 Abs. 2;</p> <p>22. die Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz;</p>	<p>13. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>16. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>17. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmssung (23. September 2025)
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident ... Landratssekretär ... 2023.nwbid.16